

(7) Stellt der Absender an die Sauberkeit der Güterwagen über die Besenreinheit hinausgehende Anforderungen, hat er diese Reinigung (z. B. Waschen) auf eigene Kosten durchzuführen. Für die Reinigung wird eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt, wenn diese Sauberkeit auf Grund von Rechtsvorschriften ¹ bestimmte zu verladende Güter gefordert wird.

(8) Die Höhe der Zuschlagfristen gemäß den Absätzen 5 bis 7 und des Reinigungsgeldes gemäß Abs. 5 wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschlagfrist und die Zahlung des Reinigungsgeldes ist, daß der Absender die Eisenbahn unverzüglich von der Reinigung verständigt.

(9) Das Reinigungsgeld gemäß den Absätzen 5 und 8 ist ohne Rücksicht auf Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Berechnung von Schadenersatz neben dem Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

(10) Bei der Beladung entstandene äußerliche Verschmutzungen der Güterwagen hat der Absender vor Übergabe der Güterwagen an die Eisenbahn in geeigneter Weise wieder zu beseitigen. Die Anschriften am Güterwagen dürfen jedoch nicht beschädigt bzw. entfernt werden; sie müssen lesbar bleiben.

§ 11

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, die Güterwagen nach der Entladung einsatzfähig und besenrein zurückzugeben bzw. vor der Wiederbeladung die Einsatzfähigkeit und Besenreinheit herzustellen. Alte Kreideanschriften, Plomben und Bezetzelungen — mit Ausnahme der Übergangszettel, Zettel zur Kennzeichnung schadhafter, untersuchungspflichtiger und gesuchter Güterwagen — sind zur Vermeidung von Verwechslungen vor der Rückgabe der Güterwagen vom Empfänger zu entfernen. Der Empfänger darf Güterwagen nicht einsatzfähig zurückgeben, wenn vorhandene Mängel und Schäden an den Güterwagen durch ihn nicht behebbar sind.

(2) Die mit den beladenen Güterwagen übergebenen losen Wagenbestandteile sind vom Empfänger nach der Entladung am dafür vorgesehenen Platz wieder anzubringen. Außerdem sind Wagentüren, Lüftungs- und Ladeöffnungen sowie öffenungsfähige Dächer der Güterwagen zu schließen, abklappbare Stirn- und Seitenwände in die aufgerichtete Stellung zu bringen und durch ihre Feststellvorrichtungen zu sichern. Klappungen sind hochzustellen, zu sichern und gegebenenfalls durch Spannketten zu verbinden. Bei Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Empfänger an die Eisenbahn eine Preissanktion zu zahlen. Die Höhe der Preissanktion wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Nach der Entladung von Tieren sind im Güterwagen vorhandene Ladungsrückstände (z. B. Streu, Dung) in der Wagenmitte zusammenzufügen und die Leitschienen der Türen sowie die Trittbretter abzukehren. Der Sendung beigegebene Lademittel (z. B. Vorsetzgitter) sind im Güterwagen zu belassen. Die Bezetzelung am Güterwagen darf nicht entfernt werden.

(4) Soweit veterinärhygienische oder sonstige Bestimmungen es vorschreiben, werden die Güterwagen von der Eisenbahn auf Kosten des Transportkunden gewaschen oder desinfiziert. Sofern nicht Abs. 3 zutrifft oder sonstige abweichende Regelungen bestehen, müssen die zu waschenden und die zu desinfizierenden Güterwagen besenrein sein.

(5) Für die Entladung von Güterwagen mit besonderen Einrichtungen gelten die Bedienungsanweisungen der Eisenbahn. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA). Bedienungsanweisungen können auch am Güterwagen angeschrieben sein.

(6) Die Eisenbahn ist grundsätzlich verpflichtet, die vom Empfänger zurückgegebenen Güterwagen auf Besenreinheit und Einsatzfähigkeit zu kontrollieren. Stellt die Eisenbahn bei der Rücknahme fest, daß die Güterwagen nicht besenrein oder nicht einsatzfähig sind, hat sie diese zurückzuweisen.

(7) Stellt die Eisenbahn nach der Rücknahme der Güterwagen vom Empfänger fest, daß sie nicht besenrein sind, hat der Empfänger an die Eisenbahn Reinigungsgeld zu zahlen. Die Höhe des Reinigungsgeldes wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(8) Voraussetzung für die Zahlung der Preissanktion gemäß Abs. 2 oder des Reinigungsgeldes gemäß Abs. 7 ist, daß die Eisenbahn den Transportkunden unverzüglich unter Angabe der Wagenummer, des Tages der Entladung und der festgestellten Ladungsrückstände bzw. Mängel verständigt.

(9) Das Reinigungsgeld ist ohne Rücksicht auf Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Berechnung von Schadenersatz neben der im Abs. 2 festgelegten Preissanktion und dem im Abs. 7 festgelegten Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

(10) Stellt der Empfänger bei der Entladung des Güterwagens fest, daß Ladungsrückstände aus einem vorhergehenden Transport vorhanden sind, hat er sich wegen Schadenersatzansprüchen grundsätzlich direkt an den Absender zu wenden.¹

(11) Für alle Schäden, die sich aus der Rückgabe von Behälterwagen mit Ladungsrückständen ergeben, ist der letzte Entländer in voller Höhe verantwortlich. Reinigungsgeld wird bei Behälterwagen nicht erhoben.

§ 12

(1) Güterwagen gelten als besenrein, wenn sie nach Entladung frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln (z. B. Nägeln, Keilen, Bindedraht) und sonstigen Rückständen (z. B. Eis, Stroh, Verpackungsmaterial) sind, unabhängig davon, ob diese von der zuletzt transportierten Sendung oder aus vorhergehenden Transporten stammen, an denen der letzte Empfänger nicht beteiligt war.

(2) Die Besenreinheit beschränkt sich nicht nur auf den Boden der Güterwagen. Es müssen auch deren Wände, Dächer und Türen, jeweils innen und außen, Bremsbühnen, Zug- und Stoßvorrichtungen, Trittbretter usw. gereinigt werden, wenn sie bei einer Be- oder Entladung verschmutzt worden sind. Fest anhaftende oder angefrorene Rückstände müssen durch Abkratzen, Abwaschen oder in anderer geeigneter Weise beseitigt werden. Die Anschriften an den Güterwagen dürfen jedoch nicht beschädigt bzw. entfernt werden; sie müssen lesbar bleiben.

(3) Behälterwagen (das sind Kessel- und Topfwagen sowie Kohlenstaub-, Zement- und Chemiebehälterwagen) gelten als besenrein, wenn sie keine Ladungsrückstände enthalten. Zu den Ladungsrückständen gehören nicht, außer bei giftigen und ätzenden Ladegütern, Ausscheidungen des Ladegutes oder sonstige chemisch bzw. physikalisch bedingte Reste, die im Behälterwagen zurückgeblieben sind und die bei der Entladung nur durch besondere Vorkehrungen aus den Behältern entfernt werden können. Im übrigen gilt Abs. 2.

(4) In den Behälterwagen dürfen Ladungsrückstände abweichend von Abs. 3 verbleiben, wenn dies mit der Eisenbahn besonders schriftlich vereinbart worden ist.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 13

(1) Die Ladefristen finden Anwendung für

- a) bahneigene Güterwagen des öffentlichen Verkehrs, einschließlich
 - Güterwagen fremder Eisenbahnverwaltungen,
 - Mietgüterwagen,
 - Dienstgüterwagen,
 - Baudienstwagen;

- b) Privatgüterwagen, die bei einer am SMGS¹ beteiligten fremden Eisenbahnverwaltung eingestellt sind, außer beim Einsatz im RIV²-Verkehr;

¹ SMGS = Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr

² RIV = Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr